

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Ermittlungen gegen niedersächsische Polizeibeamte wegen des Verdachts auf eine rechts-extremistische Gesinnung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.04.2024 - Drs. 19/4018, an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.05.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In einer Meldung des NDR vom 4. April 2024 wird berichtet, dass in Niedersachsen gegen zwölf Polizisten wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung ermittelt wird und gegen drei weitere Polizeibeamte Disziplinarverfahren wegen des Verdachts einer verschwörungsideologischen Einstellung geführt werden. Des Weiteren seien seit dem Jahr 2020 laut Innenministerium sechs mutmaßlich extremistische Polizisten aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden.

**1. Welcher konkrete Sachverhalt wird den zwölf Polizisten vorgeworfen, aufgrund dessen gegen sie ermittelt wird, und sind diese jeweils von strafrechtlicher Relevanz (bitte gegebenenfalls einschlägige Straftatbestände angeben)?**

Zu den diesbezüglich laufenden Ermittlungs- und Disziplinarverfahren können aufgrund der zu wahren Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sowie unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung keine detaillierten Auskünfte gegeben werden.

**2. Was war jeweils ursächlich für die Aufnahme der Ermittlungen gegen die zwölf Polizisten, und wie erhielt die ermittelnde Behörde jeweils Kenntnis über die Vorwürfe?**

Es wird auf die Beantwortung zu 1. verwiesen.

**3. Aufgrund welcher Tatsachen wurden gegen drei weitere Polizeibeamte Disziplinarverfahren wegen des Verdachts einer verschwörungsideologischen Einstellung eingeleitet?**

Es wird auf die Beantwortung zu 1. verwiesen.

**4. Was war jeweils ursächlich für die Einleitung der Disziplinarverfahren gegen die drei Polizeibeamten wegen des Verdachts einer verschwörungsideologischen Einstellung, und wie erhielt die ermittelnde Behörde jeweils Kenntnis über die beanstandeten Sachverhalte?**

Es wird auf die Beantwortung zu 1. verwiesen.

**5. Was waren jeweils die Vorwürfe gegen die sechs mutmaßlich extremistischen Polizisten, die seit dem Jahr 2020 aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden waren? Wurden die Vorwürfe jeweils durch Tatsachen belegt, und falls ja, durch welche?**

Vorangestellt wird angemerkt, dass seit 2020 tatsächlich fünf niedersächsische Polizeibeamtinnen bzw. -beamte aus den oben bezeichneten Gründen aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden. Der Berichterstattung, auf die sich der Abgeordnete in seiner Vorbemerkung bezieht, lag eine Anfrage des Nachrichtenmagazins *stern* vom 20.03.2024 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zugrunde, mit welcher erfragt wurde, wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte seit 2020 aufgrund einer rechtsextremen bzw. verschwörungsideologischen Gesinnung aus dem Dienst entfernt wurden. Zur Beantwortung der Anfrage wurden die entsprechenden Zahlen bei den Disziplinarbehörden (Polizeibehörden und Polizeiakademie in Niedersachsen) erhoben. Im Rahmen dieser Erhebung kam es in einem Fall aufgrund eines Büroversehens in einer Polizeibehörde zu einer doppelten Meldung, was jedoch erst im Nachgang der Beantwortung der Presseanfrage sowie der Berichterstattung des *stern* bekannt wurde.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass es sich, jedenfalls bei den nach dem Niedersächsischen Disziplingesetz (NDiszG) aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamtinnen und Beamten, nicht um „mutmaßlich“ extremistische Personen handelte, sondern das Vorliegen eines Dienstvergehens - insbesondere aufgrund der Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue - in diesen Fällen erwiesen ist. Andernfalls wären die Disziplinarverfahren entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NDiszG einzustellen gewesen.

In zwei Fällen der insgesamt fünf Entfernungen handelte es sich um Beamtinnen bzw. Beamte auf Widerruf, die gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) jederzeit entlassen werden können, wobei die Entlassung jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein muss und nicht willkürlich erfolgen darf. Einen sachlichen Grund bildet das Fehlen der fachlichen und persönlichen, insbesondere charakterlichen Eignung. Derartige Eignungsmängel müssen nicht positiv festgestellt werden; es genügen vielmehr bereits berechnete Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der Beamtin bzw. des Beamten auf Widerruf für das angestrebte Amt oder die angestrebte Laufbahn.

Zudem handelte es sich bei einer Entfernung um eine Person im Beamtenverhältnis auf Probe. Beamtinnen und Beamte auf Probe können gemäß § 23 Abs. 3 BeamStG u. a. entlassen werden, wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte oder wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben.

Dies vorausgeschickt, stellt sich der Sachverhalt zu den einzelnen Entfernungsfällen wie folgt dar:

Entfernungen nach NDiszG

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als schwerste Disziplinarmaßnahme ist durch § 34 NDiszG überdies der gerichtlichen Disziplinarbefugnis zugewiesen. Um eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erwirken zu können, muss die Disziplinarbehörde somit Disziplinaranzeige gegen die betreffende Beamtin bzw. den betreffenden Beamten vor dem Verwaltungsgericht (vgl. § 41 NDiszG) erheben.

In dem einen Fall der Entfernung aufgrund einer nachgewiesenen verschwörungsideologischen Gesinnung wurde mit dem Eintrag auf dem Antragsformular eines Staatsangehörigkeitsausweises „Königreich Preußen“ die Existenz der Bundesrepublik Deutschland negiert und dies einer kommunalen Verwaltung gegenüber schriftlich kenntlich gemacht. Mit den in dem Antrag geäußerten Thesen wurden die freiheitliche demokratische Grundordnung, das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt die Existenz der staatlichen Strukturen und Ordnung nach dem Grundgesetz infrage gestellt. In ähnlicher Weise wurden schriftliche und mündliche Äußerungen getätigt, z. B. wurde eine Legitimation eines Richters bzw. einer Richterin bei einer zivilrechtlichen Verhandlung nicht anerkannt und erklärt, dass das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung keine Gültigkeit besäßen. Damit wurde eine Negierung der Existenz der staatlichen Gerichtsbarkeit bzw. der Legitimität der Justiz und der Existenz des gesetzlichen Richters innerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck gebracht.

In dem anderen Fall, in dem es zu einer Entfernung aufgrund einer nachgewiesenen verschwörungsideologischen Gesinnung kam, wurden eine Zugehörigkeit zur sogenannten „Reichsbürgerbewegung“, das Verbreiten von Verschwörungstheorien, die Verunglimpfung staatlicher Institutionen und deren Organe sowie der Verstoß gegen dienstliche Weisungen festgestellt. Dies wurde u. a. belegt durch Videomitschnitte von öffentlichen Redebeiträgen, Antragsunterlagen für einen Staatsangehörigkeitsausweis sowie die Weigerung zum Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus wurde gegen die betreffende Person Anklage durch den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Reichsbürgerszene) erhoben.

#### Entfernungen nach BeamtStG

Dem einen Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG lag der Vorwurf zugrunde, dass bei der Auswertung eines strafprozessual sichergestellten Mobilfunktelefons der betroffenen Person Dateien festgestellt wurden, die die Straftatbestände der §§ 86 a, 130 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllten. Die Vorwürfe wurden durch entsprechende Chatinhalte belegt.

In dem weiteren Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG ergaben sich Hinweise auf fremdenfeindliche bzw. rassistische Äußerungen, die durch glaubhafte Zeugenaussagen bestätigt wurden.

In dem in Rede stehenden Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 BeamtStG konnte eine rechtsextreme Gesinnung aufgrund der Verherrlichung einer von Gewalt und Willkürherrschaft bestimmten Diktatur bzw. Glorifizierung der DDR, ausländerfeindlicher Äußerungen, Sympathisieren mit nationalsozialistischem und ausländerfeindlichem Gedankengut (u. a. Rechtsrock-Musik, Teilen von Inhalten in WhatsApp-Gruppen) und des Nicht-Eintretens für die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anhand von Durchsuchungsmaßnahmen und Datensicherungen belegt werden.

#### **6. Aufgrund welcher Tatsachen oder Kriterien, bzw. welches Verhaltens beurteilt die Landesregierung Polizeibeamte als**

- a) mutmaßlich extremistisch,**
- b) mit rechtsextremistischer Gesinnung,**
- c) mit verschwörungsideologischer Einstellung,**

#### **und wie definiert sie jeweils die Begriffe zu a) bis c)?**

Eine bundeseinheitliche Definition der Begriffe ist anhand des Definitionssystems des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) vorzunehmen. Auf Grundlage dieser Definitionen werden alle Personen, so auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, und Sachverhalte, die im Kontext polizeilich bekannt werden, betrachtet und bewertet.

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen, die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen der Täterin bzw. des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt bzw. eine Sache richten, welche(s) seitens der Täterin bzw. des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen der Täterin bzw. des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80 a bis 83, 84 bis 86 a, 87 bis 91, 94 bis 100 a, 102, 104, 105 bis 108 e, 109 bis 109 h, 129 a, 129 b, 130, 192 a, 234 a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) als sogenannte echte Staatsschutzdelikte grundsätzlich erfasst, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Als extremistisch werden Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Demzufolge werden der extremistischen Kriminalität Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz definiert Rechtsextremismus wie folgt:

Mit dem Begriff Rechtsextremismus werden Ideologieelemente erfasst, die in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Stoßrichtung der weltanschaulichen Überzeugung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen Ausdruck verleihen. Die Begriffe sind nicht als Prüfliste zu verstehen, bei deren vollständigem Erfüllen man erst von rechtsextremistischer Einstellung spricht. Vielmehr lässt eine zustimmende Haltung zu den einzelnen Begriffen Ansätze eines rechtsextremistischen Weltbildes erkennen. Zu nennen sind im Einzelnen:

- aggressive menschenverachtende Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,

- Unterscheidung von „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben,
- Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus),
- Vorstellung einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft (Volksgemeinschaftsdenken),
- Individualrechte verneinendes, dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (völkischer Kollektivismus),
- Behauptung „natürlicher“ Hierarchien (Biologismus),
- Betonung des Rechts des Stärkeren (Sozialdarwinismus),
- Ablehnung demokratischer Regelungsformen bei Konflikten,
- Übertragung militärischer Prinzipien auf die zivile Gesellschaft (Militarismus),
- Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus (Geschichtsrevisionismus),
- Forderung nach strikter räumlicher und kultureller Trennung verschiedener Ethnien (Ethnopluralismus),
- Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit.

Eine Verschwörungsideologie bezeichnet den Glauben an das Vorhandensein von geheimen, oft mächtigen Gruppen oder Kräften, die im Verborgenen agieren, um Ereignisse zu steuern oder zu manipulieren. Diese Ideologien können von harmlosen Spekulationen bis hin zu Überzeugungen reichen, die zu Misstrauen, Paranoia und Gewalt führen können. Sie beruhen oft auf dem (erheblichen) Misstrauen gegenüber Regierungen, Institutionen oder etablierten Medien. Dieses kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten Wahrnehmung der Realität kommt.

Seitens der Verfassungsschutzbehörden wird u. a. diese Ausprägung in dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfasst.

Unter dem Begriff „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ erfassen die Verfassungsschutzbehörden Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, die einen Extremismus sui generis (also: eigener Art) darstellen. Sie kennzeichnet die fundamentale Ablehnung des demokratischen Systems der Bundesrepublik. Im Gegensatz zu Rechtsextremisten oder Reichsbürgern fehlt hier jedoch die konkrete Vorstellung eines alternativen Staatsmodells.

Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und eine konkrete Zuordnung zum Phänomenbereich vorzunehmen, wurden Zuordnungskriterien festgelegt. Dies dient u. a. dazu, den besonderen Schutz der Grundrechte auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit zu berücksichtigen.

Zuordnungskriterien sind u. a.

- Agitatorische Verächtlichmachung des Staates: Gemeint ist etwa die ständige diffamierende Gleichsetzung der BRD mit Diktaturen, etwa dem NS- oder dem DDR-Regime.
- Politisch motivierte Gewaltandrohungen bis hin zu Mordaufrufen gegen Vertreter der Demokratie bzw. der staatlichen Institutionen, etwa im Rahmen sogenannter „Hausbesuche“, also martialisch inszenierter Versammlungen in direkter Wohnortnähe von Politikern oder anderen zum Feindbild erklärten Personen.
- Aufruf zur Inanspruchnahme eines vermeintlichen Widerstandsrechts gegen den als Diktatur oder autoritäres Regime betrachteten Staat oder seine Institutionen.
- Die Verbreitung und Nutzung von Verschwörungstheorien, die extremistische Elemente aufweisen und sich gegen das demokratische System wenden. Hierunter fallen insbesondere Verschwörungstheorien, die ein „Freund-Feind-Denken“ fördern und das Vertrauen der Bevölkerung in Demokratie und Rechtsstaat erschüttern sollen.

**7. Laut Bundeszentrale für politische Bildung sind Islamisten bemüht, ihre Anhänger u. a. in den Polizeidienst zu bringen<sup>1</sup>. Auch Anhänger auslandsbezogener extremistischer Ideologien wie etwa der Grauen Wölfe sind in mehreren Landespolizeien bekanntgeworden<sup>2</sup>: Gegen wie viele Polizeibeamte wurde in Niedersachsen seit dem Jahr 2014 ermittelt wegen**

- a) rechtsextremer Gesinnung,**
- b) linksextremer Gesinnung,**
- c) islamistischer Gesinnung,**
- d) auslandsbezogenen Extremismus**

**(bitte jeweils aufschlüsseln nach Jahr und Anzahl)?**

Vorangestellt wird angemerkt, dass die Beantwortung nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Tilgungsfristen (vgl. § 17 NDiszG) erfolgen kann. Diese sind abhängig von der Schwere der verhängten Disziplinarmaßnahme und betragen zwei Jahre bei einem Verweis, drei Jahre bei einer Geldbuße, einer Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts und sieben Jahre bei einer Zurückstufung. Die Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NDiszG beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 NDiszG).

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 NDiszG sind Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf dieser Fristen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Entsprechendes gilt für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 NDiszG).

Bei einer Einstellung des Disziplinarverfahrens beträgt die Tilgungsfrist zwei Jahre und im Fall, dass ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist, drei Monate.

Informationen über Verwaltungsermittlungen, bei denen sich der zugrunde liegende Sachverhalt als unbegründet oder falsch erwiesen hat, sind mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes [NBG]). Informationen über Verwaltungsermittlungen, die für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, sind auf ihren oder seinen Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG).

Zu a)

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl (Verwaltungsermittlungen / Disziplinarverfahren) (Stand: April 2024)</b>
2018	1
2019	3
2020	8
2021	2
2022	6
2023	4
2024	6

Zu b) - d) wird Fehlanzeige gemeldet.

<sup>1</sup> <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/277036/islamismus-im-staatsdienst/>

<sup>2</sup> z. B. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/arnstadt-ilmkreis/wolfsgruss-polizei-keine-straftat-100.html>; <https://www.welt.de/politik/deutschland/article237302717/Anhaenger-der-Grauen-Woelfe-arbeitet-bei-Berliner-Polizei.html>

(Verteilt am 16.05.2024)